



Gemeinde  
**Birmensdorf**

# **Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung** vom 19. November 2018

**Behördenerlass des Gemeinderates**

## **Inhaltsverzeichnis**

<i>Gliederung / Sachüberschrift</i>	<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		<b>3</b>
Zweck, Geltungsbereich	1	3
Information	2	3
<b>II. Organisation und Durchführung der Abfahren</b>		<b>3</b>
Angeborene Abfahren und Sammelstellen	3	3
Kehrichtabfuhr	4	3
Kehrichtgebinde	5	3
Bereitstellung der Gebinde	6	4
Sperrgut	7	4
Separatabfahren	8	4
Separatsammlungen	9	5
Sammelstellen	10	5
<b>III. Schlussbestimmungen</b>		<b>6</b>
Inkrafttreten	11	6
Genehmigung	12	6

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Vollziehungsverordnung regelt Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde.

<sup>2</sup>Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet.

### Art. 2 Information

<sup>1</sup>Der Gemeinderat fördert Aktionen, die zur Abfallverminderung und –vermeidung führen und stellt die Information und Beratung für Abfallfragen sicher. Im jährlichen Abfallkalender sowie in weiteren Publikationen wird informiert über:

- Sammeltage von Separatabfahren
- Separatsammlungen
- Standorte von Sammelstellen und deren Öffnungszeiten

## II. Organisation und Durchführung der Abfahren

### Art. 3 Angebotene Abfahren und Sammelstellen

<sup>1</sup>Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde Birmensdorf Abfahren an: Kehricht, Sperrgut, Grüngut, Papier, Karton und Textilien

<sup>2</sup>Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde Birmensdorf Sammelstellen an: Papier, Karton, Glas, Aluminium, Dosen, Metall, Altöl aus Haushalten, Textilien, Grubengut, Elektrogeräte, Sperrgut, Styropor, Leuchtkörper sowie Batterien

<sup>3</sup>Folgende Abfälle sind in erster Linie über den Handel zu entsorgen: PET, PE, Pneus, Elektrogeräte, Leuchtkörper, Batterien sowie Sonderabfälle.

<sup>4</sup>Für Sonderabfälle aus Haushalten werden mobile Sammlungen angeboten, die im Abfallkalender angekündigt werden.

### Art. 4 Kehrichtabfuhr

<sup>1</sup>Die Abfuhr des Kehrichts erfolgt in der Regel einmal pro Woche

<sup>2</sup>Abfahren, die auf Feiertage oder arbeitsfreie Tage fallen, müssen nicht kompensiert werden.

### Art. 5 Kehrichtgebinde

<sup>1</sup>Für die Bereitstellung von Kehricht und Grüngut sind folgende Gebinde zulässig:

- Gebührenpflichtige Limmattaler Abfallsäcke; Kehrichtsäcke in allen Grössen dürfen das Maximalgewicht von 20 kg nicht überschreiten.
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die ausschliesslich gebührenpflichtige Limmattaler Abfallsäcke enthalten (ohne Sperrgut)
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, mit gebührenpflichtigen Limmattaler Abfallsäcken oder offiziellen Limmattaler Containerbündeln versehen, für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebscontainer)
- Brennbares Sperrgut, lose oder geschnürt, mit der entsprechenden Anzahl Sperrgutmarken
- Normcontainer für Grüngutabfälle
- Auch Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können zur Verwendung von Containern verpflichtet werden.

<sup>2</sup>Bei Mehrfamilienhäusern mit 5 und mehr Wohnungen muss der Hauskehricht in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Um- und Neubauten sind Containerstandorte im Baugesuch verbindlich anzugeben.

<sup>3</sup>Die Abfälle sind gut sichtbar und erreichbar an den von der Gemeinde Birmensdorf festgelegten Sammelrouten und Standorten bereitzustellen. Die bereitgestellten Abfälle dürfen den Verkehr, den Reinigungs- und Winterdienst nicht behindern.

<sup>4</sup>Die Container dürfen nicht überfüllt werden, sind sauber und funktionstüchtig zu halten.

<sup>5</sup>Die Anschaffung der Kehrichtgebinde ist Sache jener Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben bzw. der Liegenschaftseigentümerinnen und –eigentümer.

<sup>6</sup>Der Gemeinderat kann weitere zulässige Abfallbehälter oder Entsorgungssysteme sowie die Art der Bereitstellung wie auch die Verwendung von Containern festlegen und verschreiben.

#### **Art. 6 Bereitstellung der Gebinde**

<sup>1</sup>Kehricht, Grüngut und Sperrgut sind am Tag der Abfuhr bis 07:00 Uhr gut sichtbar und zugänglich ausserhalb des Strassenraumes bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

<sup>2</sup>Die Container dürfen nur gebührenpflichtige Limmattaler Abfallsäcke und keine losen Abfälle enthalten.

<sup>3</sup>Grüngut muss in anerkannten Containern mit Rädern und Kippvorrichtung bereitgestellt werden. Sträucherschnitt wird gebündelt mitgenommen und darf die Länge von 220 cm und das Maximalgewicht von 20 kg nicht überschreiten. Mit Fremdmaterial verunreinigtes Grüngut wird nicht abgeführt.

<sup>4</sup>Andere als die zur angekündigten Tour gehörenden Abfälle werden nicht abgeführt und sind gleichentags von den Personen, die sie deponiert haben, zurückzunehmen. Die geleerten Behälter sind noch am Abfuhrtag zurückzunehmen.

<sup>5</sup>Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

<sup>6</sup>Die Ressortvorsteherin Gesundheit oder der Ressortvorsteher Gesundheit kann Bewohnerinnen und Bewohner von Liegenschaften, die sich an einer vom Abfuhrwesen nicht befahrenen Strasse befinden, verpflichten, ihre Abfälle an eine geeignete Stelle an der Sammelroute zu bringen.

<sup>7</sup>Bei nicht durchgehenden Strassen, die keinen genügend grossen Wendeplatz aufweisen, Strassen, die zu eng sind, sowie bei versperrten Strassen (durch parkierte Autos, Baustellen etc.) kann die Bedienung abgelehnt werden.

<sup>8</sup>Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Annahme verweigert werden.

#### **Art. 7 Sperrgut**

<sup>1</sup>Sperrgut ist sperriger, brennbarer Kehricht, der nicht in die normalen Abfallbehältnisse bis 35 Liter passt. Zum Sperrgut zählen Abfälle wie: Möbel aus Holz oder Kunststoff, Matratzen, Teppiche etc.

<sup>2</sup>Sperrgut (nur brennbares Material) darf nur mit der entsprechenden Anzahl Sperrgutmarken an den üblichen Kehrichtabfuhrtagen bis 07:00 Uhr bereitgestellt werden. Es darf die Maximallänge von 220 cm und das Maximalgewicht von 20 kg nicht überschreiten.

#### **Art. 8 Separatabfahren**

<sup>1</sup>Die Gemeinde bietet nebst der Abfuhr von Kehricht und Sperrgut für folgende Abfallarten aus Haushaltungen Separatabfahren an:

- Garten- und Rüstabfälle (Grüngut)
- Papier und Karton
- Textilien und Lederwaren

<sup>2</sup>Die Papiersammlung wird 6 x jährlich durchgeführt. Das Papier muss gebündelt erst am Abfuhrtag bis 08:00 Uhr beim Kehrriechplatz am Strassenrand bereitgestellt werden. Abgeführt wird Papier aus Privathaushalten oder aus Betrieben in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen. Papier in Papiertragtaschen, loses Papier, kunststoffbeschichtete Verpackungen sowie verunreinigtes Material werden nicht abgeführt.

<sup>3</sup>Die Kartonabfuhr erfolgt 6 x jährlich. Der Karton muss flach zerlegt und gebündelt oder Kleinkartons wie z.B. WC-Rollen in einer Kartonschachtel erst am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr beim Kehrriechplatz am Strassenrand bereitgestellt werden. Abgeführt wird Karton aus Privathaushalten oder aus Betrieben in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen. Folienbeschichtete Kartonarten sowie verunreinigtes Material werden nicht abgeführt.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann das Angebot von Separatabfuhren ergänzen oder einschränken.

#### Art. 9 **Separatsammlungen**

<sup>1</sup>Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- |                        |                        |
|------------------------|------------------------|
| ● Altglas              | ● Grubengut            |
| ● Altöl aus Haushalten | ● Karton               |
| ● Altmetall            | ● Leuchtkörper         |
| ● Aluminium und Dosen  | ● Papier               |
| ● Autopneus            | ● Sperrgut             |
| ● Batterien            | ● Styropor             |
| ● Elektrogeräte        | ● Textilien und Schuhe |

<sup>2</sup>Das Angebot für Separatsammlungen in der Ökohalle Breite sowie in den dezentralen Sammelstellen wird jährlich im Abfallkalender publiziert; das Angebot kann ergänzt oder eingeschränkt werden.

#### Art. 10 **Sammelstellen**

<sup>1</sup>Die jederzeit zugänglichen Sammelstellen für Separatabfällen dürfen nur zu den angeschlagenen Zeiten benutzt werden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist die Benutzung generell untersagt. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, unnötigen Lärm zu vermeiden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat bestimmt die Öffnungszeiten der Sammelstelle im Zusammenhang mit den Öffnungszeiten der anderen Bereiche der Gemeindeverwaltung.<sup>1</sup>

<sup>3</sup>Die Sammelstellen dürfen von der Bevölkerung der Gemeinde Birmensdorf sowie von Betrieben in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen genutzt werden. Betriebe sind für die Entsorgung grösserer Mengen von Separatabfällen selbst verantwortlich und entsorgen diese in Eigenregie gemäss den massgeblichen Erlassen.

<sup>4</sup>Die Sammelstelle und ihre Einrichtungen sind sorgsam zu benutzen und sauber zu halten. Das Anbringen und Aufkleben von Plakaten und Flugblättern jeglicher Art an den Sammelstellen und deren Einrichtungen ist verboten.

<sup>5</sup>An den Sammelstellen dürfen nur diejenigen Abfälle abgegeben werden, für die Container zur Verfügung stehen. Das Ablagern von weiteren Abfällen sowie von Kehrriech und Sperrgut ist verboten.

<sup>6</sup>Die Abfällen müssen separat in die dafür vorgesehenen Container gegeben werden. Bereits in die Container gegebene Abfälle sind für die Verwertung vorgesehen und dürfen nicht mehr aus den Containern entfernt werden.

### III. Schlussbestimmungen

#### Art. 11 **Inkrafttreten**

Diese Vollziehungsverordnung tritt zusammen mit der von der Gemeindeversammlung am 18. September 2018 beschlossenen und durch die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 620 vom 9. November 2018 genehmigten Abfallverordnung per 1. Januar 2019 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

#### Art. 12 **Genehmigung**

Die vorstehende Vollziehungsverordnung wurde durch den Gemeinderat Birmensdorf an seiner Sitzung vom 19. November 2018 (GRB 239) gestützt auf Art. 10 lit. b der Abfallverordnung vom 18. September 2018 erlassen.

Gemeinderat Birmensdorf



Bruno Knecht  
Präsident



Andreas Strahm  
Schreiber

---

<sup>1</sup> Art. 10 Abs. 2 vom Gemeinderat geändert am 16. November 2020 (GRB 549)